

**II.****Festlegung  
der Rohbaukosten und des  
Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
v. 1. 10. 1998 – II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 166) – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den in der Anlage 1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Rohbauwerten für das Jahr 1999 unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 1999 beträgt DM 116,00.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab 1. 1. 1999. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 29. 8. 1996 (MBI. NW. S. 1626) nicht mehr anzuwenden.